

BPR BS

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen
beim Regierungspräsidium Stuttgart

RUNDSCHREIBEN Nr. 3

Okt. 2016

Themen:

1. **Beförderungsverfahren nach A11 bzw. Höhergruppierung nach E10 zum August 2016**
2. **A14/E14-Konventionelles Verfahren im Oktober 2016**
3. **Beteiligung des ÖPR beim A14/E14 Ausschreibungsverfahren**
4. **Abordnung „über Hof“ – Beteiligungsrechte des ÖPR**
5. **Angleichungszulage für Tarifbeschäftigte**
6. **ÖPR-Mitgliederliste aktualisiert an den BPR rückmelden**
7. **Aktuelle Mitgliederliste des BPR**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

der Bezirkspersonalrat bittet Sie darum, die folgenden Informationen in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Otto Deubel
Vorsitzender

Mitglieder des Bezirkspersonalrates:

Otto Deubel (Vorsitzender), Franz-Peter Penz (L. i. A., stellvertr. Vorsitzender),
Gerhardt Hurich (Vorstandsmitglied), , Andreas Scheibel (L. i. A., Vorstandsmitglied), Martin Clausnitzer,
Anni Combé-Walter, Johanna Haible-Lehle, Hans Maziol, Jörg Sattur, Joachim Schöllhorn, Elisabeth Utz

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten: Helmut Mayer

Verteiler:

5 Exemplare für den Örtlichen Personalrat (mit der Bitte um Aushang), 1 Exemplar für die Beauftragte für
Chancengleichheit, 1 Exemplar für die Schulleitung

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 10 36 42 ♦ 70031 Stuttgart, ♦ Dienstgebäude: Industriestr. 5, 70565 Stuttgart-Vaihingen ♦ Fax: 0711 904-17095 ♦
Tel.: 0711 904-17070, -17073 (Vorsitz) ♦ E-Mail: otto.deubel@rps.bwl.de ♦ Sekretariat: monja.kambersky@rps.bwl.de
BPR-Rundschreiben digital mit neuer Adresse:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx>

1. Beförderungsverfahren nach A11 bzw. Höhergruppierung nach E10 zum August 2016

Im zweiten Beförderungsprogramm 2016 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen stehen zum 1. August 2016 im Regierungspräsidium (RP) Stuttgart 18 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Beförderungsjahrgang 2008 ist damit eröffnet, das heißt, Lehrkräfte des Beförderungsjahrganges 2008 kommen jetzt erstmals zum Zuge.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Beförderungsmöglichkeiten auf die geöffneten Jahrgänge ist in der Tabelle dargestellt.

Beförderungsjahrgang	TL/TLin insgesamt*	Beurlaubung/Verzicht	im Verfahren mit Notenvergabe	Notenvorgabe KM	aktuelle DB	Beförderungen im RPS
bis 1995	4	3	1	mind. 2,5	1 x 1,5	1
1996 bis 2004	16	10	6	mind. 2,0	1 x 1,0 1 x 1,5 1 x 2,0 2 x 2,5 1 x 4,5	3
2005 bis 2006	9	6	3	mind. 1,5	1 x 2,0 1 x 2,5 1 x 3,0	0
2007	21	7	14	mind. 1,5	12 x 1,5 2 x 2,0	12
2008	33	4	29	1,0	13 x 1,0 10 x 1,5 4 x 2,0 1 x 2,5 1 x 3,0	2
Insgesamt	83	30	53			18

* = in den jeweiligen Beförderungsjahrgängen (einschließlich Beurlaubungen und Verzichtserklärungen)

Der Beförderungsjahrgang entspricht in der Regel dem Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Tarifbeschäftigten (sog. Erfüller) wird dieser Jahrgang fiktiv berechnet und kann beim Regierungspräsidium erfragt werden.

Das nächste Beförderungsprogramm nach A11 wird zum Februar 2017 erwartet.

2. Beförderung nach A14/E14 zum Oktober 2016

Zweites Beförderungsprogramm von A13/E13 nach A14/E14 zum 1. Oktober 2016 Konventionelles Verfahren

Die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten für Studienrätinnen und Studienräte an beruflichen Schulen ist landesweit mit 15 möglichen Beförderungen geringer als prog-

nostiziert ausgefallen.

Im Regierungsbezirk Stuttgart konnten deshalb nur 5 Beförderungen zum 1. Oktober unter Berücksichtigung der Unterrepräsentanz nach dem Chancengleichheitsplan durchgeführt werden, die sich auf folgende Jahrgänge verteilen:

Beförderungsjahrgang	StR/in im Verfahren*	Notenvorgabe KM	StR/in mit entspr. Notenvorgabe	Beförderungen im RPS
2000 und früher	6	mind. 2,0	0	0
2001	7	mind.1,5	0	0
2002	5	mind.1,5	0	0
2003	8	mind. 1,5	0	0
2004	53	mind. 1,5	35	5
2005	55	mind. 1,0	0	0
insgesamt	134		35	5

*In den Beförderungsjahrgängen befinden sich teilweise noch weitere Kolleginnen und Kollegen, die jedoch am Beförderungsverfahren derzeit nicht teilnehmen möchten.

Eine Altersbeförderung wurde in diesem Stellenpool nicht mehr berücksichtigt.

3. Beteiligung des ÖPR beim A14/E14 Ausschreibungsverfahren

Im Jahr 2017 können zum 1. Mai voraussichtlich 81 Beförderungsstellen über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden.

Die Schulverwaltung weist dabei darauf hin, dass die vorzunehmende Ausschreibung für eine A14-/E14-Stelle mit der Übernahme einer besonderen Aufgabe verknüpft ist. Dabei kommen insbesondere auch spezielle pädagogische Aufgaben (z.B. im Rahmen der Schulentwicklung, Koordination von Unterrichtsfächern oder Lernfeldern) in Betracht. Dabei ist mit der Übernahme der ausgeschriebenen Aufgabe keine Arbeitszeiterhöhung der Lehrkraft verbunden. Der Umfang der Aufgabenbeschreibung ist entsprechend zu bemessen. Die Berücksichtigung einer erhöhten zeitlichen Beanspruchung über das allgemeine Anrechnungskontingent steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung.

Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde. Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer Versetzung nicht im Wege.

Teilzeitbeschäftigte sind dabei genauso zu behandeln wie vollzeitbeschäftigte Bewerber/innen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine A14-Stelle z. B. mit zwei Teilzeit-

kräften (ggf. auch unterhältig) zu besetzen, wenn der gemeinsame Deputatsumfang 29 Wochenstunden nicht übersteigt.

Der **Örtliche Personalrat** ist im Zuge dieses Ausschreibungsverfahrens rechtzeitig und umfassend zu informieren, auch über den Ausschreibungstext. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen (§ 71 Abs. 1 LPVG). Im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist es naheliegend, dass sich der Schulleiter/-die Schulleiterin mit dem Personalrat ins Benehmen setzen, um sich über die auszuschreibende A14-Stelle und deren Aufgabenbereich zu verständigen. In vielen Dienststellen ist es jahrelang bewährte Praxis, dass sich Schulleitung und Personalvertretung offen und kreativ über den Aufgabenzuschnitt austauschen.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 LPVG **unterliegt eine Beförderung** der eingeschränkten **Mitbestimmung** des Personalrats. Das heißt im Zusammenhang mit dem A14-Ausschreibungsverfahren: Wenn es mehrere Bewerber/innen auf eine Stelle gibt, dann entscheidet zunächst die dienstliche Beurteilung von Eignung, Befähigung und Leistung nach dem Grundsatz der Bestenauswahl über die Beförderung. Der Personalrat hat dabei aber darüber zu wachen, dass bspw. die Regelungen des Gleichheitsgrundsatzes, die Belange der Schwerbehinderten oder die Aspekte von Teilzeitbeschäftigten beachtet worden sind, sowie dass die gleichermaßen vorgenommene Berücksichtigung von verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften stattgefunden hat.

Der Personalrat hat darüber hinaus ein **Teilnahmerecht an Eignungsgesprächen**, sofern unter mehreren Bewerbungen auszuwählen ist. Dieses Recht steht zunächst dem BPR zu, der dieses an die Örtlichen Personalräte delegiert. Das heißt, dass die Schulleitung den ÖPR zu allen Auswahlgesprächen einladen muss. Daraufhin benennt der ÖPR ein Mitglied, das an den Gesprächen teilnehmen soll, welches die Schulleitung mit den Bewerber/innen führt (§ 71 Abs.3 Satz 2 LPVG). Das Mitglied des ÖPR hat ein Teilnahmerecht ohne beratende Stimme, das jedoch das Recht Fragen zu stellen umfasst (Kommentar 24 zu § 71 von Rooschütz/Bader, Verlag Kohlhammer).

Der BPR empfiehlt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeiten vor den Gesprächen folgende Eckpunkte zu klären:

- geplante Themenschwerpunkte
- Dauer des Gesprächs
- Teilnehmer/innen

Um die Beteiligung des ÖPR für den BPR sichtbar zu machen, wurde vom RP mit dem BPR ein Formblatt für die Bewerberübersicht vereinbart, das vor Ort Verwendung finden soll.

Letztlich entscheidet dann der Schulleiter/die Schulleiterin allein über den Besetzungsvorschlag. Der ÖPR hat jedoch die Möglichkeit, eine abweichende Stellungnahme beizufügen. Es empfiehlt sich, den BPR zeitnah darüber zu informieren.

Hinweis für Tarifbeschäftigte:

Vor der Inanspruchnahme einer E14-Stelle ist dringend ein beratendes Gespräch über die finanziellen Konsequenzen einer solchen Entscheidung anzuraten.

4. Abordnung „über Hof“ – Beteiligungsrechte des ÖPR

Von einer sogenannten „Über-Hof-Abordnung“ spricht man, wenn Schulleitungen unmittelbar benachbarter Schulen eine Abordnung von Lehrkräften vereinbaren.

Hierbei entstehen aufgrund der geringen Entfernung zwischen den Dienststellen keine Reisekostenansprüche, die an das RP zu stellen wären. Außerdem erhält das RP von der Abordnung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis.

Leider kam es in der Vergangenheit vor, dass verschiedene Schulleitungen den Sachverhalt der „Über-Hof-Abordnung“ sehr großzügig interpretiert hatten.

Schulleitungen müssen den jeweiligen ÖPR rechtzeitig vor der geplanten Maßnahme beteiligen. Der ÖPR kann sich die Gründe für die Maßnahme erläutern lassen. Dies bedeutet, dass vor allem der ÖPR der abgebenden Schule darauf achten sollte, dass seine Beteiligungsrechte nach § 75 Abs. 2 LPVG gewahrt bleiben

Dafür wurde gemeinsam mit dem BPR eine Übersicht entwickelt, auf der alle Abordnungen einer Schule aufgeführt werden und auf der auch die Beteiligung der ÖPR dokumentiert wird. Dies ersetzt die rechtzeitige Beteiligung im Einzelfall nicht, sondern fasst die verfügbaren Abordnungen zusammen.

Ist eine „Über-Hof-Abordnung“ für bis zu zwei Monate vorgesehen, besteht kein Beteiligungsrecht vonseiten des ÖPR. Sollte jedoch schon beabsichtigt sein, die Abordnung zu verlängern, dann sind vor der ersten Abordnung sowohl der abgebende als auch der aufnehmende ÖPR von der jeweiligen Schulleitung zu beteiligen.

Mit der Mitteilung durch die Schulleitung setzt die dreiwöchige Beteiligungsfrist ein. In dringenden Fällen kann die Schulleitung die Frist auf eine Woche verkürzen. Eine Nichtäußerung des ÖPR innerhalb der Frist gilt als Zustimmung. Andere Fristen können ebenfalls vereinbart werden.

Sollten Nachfragen des ÖPR notwendig sein und die Antwort seitens der Schulleitung nicht vorliegen, läuft die Frist nicht an. Wir empfehlen bei Rückfragen grundsätzlich die Schriftform.

Mehrere Ablehnungsgründe sind denkbar.

Zunächst klärt der abgebende ÖPR, warum die Abordnung überhaupt notwendig ist und dass die Auswahl der abzuordnenden Lehrkraft nachvollziehbar ist.

Weiterhin ist eine Lehrkraft entweder freiwillig bereit oder es sollte eine transparente Auswahl unter Berücksichtigung sozialer Kriterien innerhalb der betroffenen Fachgruppe stattfinden. Dazu empfiehlt es sich eine schriftliche Übersicht zu erstellen. Über die Kriterien sollten sich ÖPR und Schulleitung verständigen.

Im Falle der Zustimmung kam die Maßnahme durchgeführt werden. Eine Nichtzustimmung ist sachlich zu begründen. Die Maßnahme kann in diesem Fall nicht durchgeführt werden.

Das Beteiligungsverfahren kann in die Stufe gegeben werden. In diesem Fall wird der BPR mit einbezogen.

5. Angleichungszulage für Tarifbeschäftigte

"Angleichungszulage" von 30 Euro monatlich zum 1. August 2016

Mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 wurde ein stufenweiser Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ (d. h. A 12 entsprechend E12, A11 entsprechend E11, A10 entsprechend E10, A9 entsprechend E9) vereinbart, der am 1. August 2016 beginnt.

Auf die Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg bezogen bedeutet dies, dass technische Lehrkräfte in E8 bis E11 eine solche Zulage beantragen können.

Am Ende der Angleichungsphase bedeutet dies, dass sich bei den infrage kommenden Lehrkräften die Eingruppierungen um jeweils eine Entgeltgruppe erhöhen werden. Beamtenbund Tarifunion (dbb tarifunion) und die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) haben sich auf einen Einstieg in Form einer "Angleichungszulage" in Höhe von 30 Euro monatlich geeinigt. Die weiteren Anpassungen bis zur vollständigen „Paralleltabelle“ sind von den Tarifvertragsparteien in künftigen Tarifverhandlungsrunden zu vereinbaren. Eine "Angleichungszulage" kann ggfs. auch neben einer höheren Entgeltgruppe zustehen.

Bis zum Ende der Angleichungsphase gelten Erhöhungen der "Angleichungszulage“ nicht als Höhergruppierung im Sinne der Tarifvorschriften.

Damit treten Auswirkungen, die mit einer Höhergruppierung verbunden sind bzw. sein können (z. B. Änderungen beim Zeitpunkt weiterer Stufenaufstiege, Anrechnung eines Strukturausgleichs auf den Höhergruppierungsgewinn, geringerer Bemessungssatz bei der Jahressonderzahlung), erst mit dem letzten Anpassungsschritt und der damit verbundenen Höhergruppierung ein.

Die genannten Beschäftigten erhalten die "Angleichungszulage" von derzeit monatlich 30 Euro rückwirkend zum 1. August 2016 auf Antrag. Dieser ist bis spätestens 31. Juli 2017 (Ausschlussfrist) an die zuständige personalverwaltende Stelle (Regierungspräsidium Abt. 7) zu richten. Bei einem am 1. August 2016 ruhenden Beschäftigungsverhältnis beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Verfahren

Lehrkräfte sollten deshalb als erstes bei ihrer personalverwaltenden Stelle erfragen, ob aufgrund der neuen Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L) in ihrem Fall eine Angleichungszulage ab 1. August 2016 in Betracht kommt und wie sich eine damit verbundene Eingruppierung nach der neuen EntgO-L bei ihnen auswirkt. Ggfs. wird die personalverwaltende Stelle (z. B. wegen einer Änderung bei der Eingruppierung) für sie eine schriftliche Anfrage an das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Fellbach (LBV) richten und ihnen dessen Antwort anschließend zukommen lassen. Auf der Grundlage dieser Information müssen sie dann abwägen, ob eine Antragstellung zu ihrem Vorteil ist oder Nachteile mit sich bringt.

Wichtiger Hinweis

An der Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der personalverwaltenden Stelle in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden, auch

Mitglieder des BPR bzw. HPR können eine solche nicht leisten. Unverbindlich beraten können nur die Verbände und Gewerkschaften.

Zulagen

Tarifbeschäftigte können wie Beamte eine Zulage erhalten, wenn ein vergleichbarer Beamter für eine Tätigkeit eine Zulage bekommt (z.B.: Ausbildungslehrerzulage, „Fachberater“-zulage für Technische Lehrer).

6. ÖPR-Mitgliederliste aktualisiert an den BPR rückmelden

Aktuelle Zusammensetzung des ÖPR – der BPR bittet um Meldung

Der BPR und der HPR benötigen die **aktuellen** Daten der ÖPR-Mitglieder, um mit Ihnen im Beteiligungsfall oder bei Fragen auch in Kontakt zu kommen.




Da dies ist fallweise auch **kurzfristig** notwendig ist, bitten wir auch um Ihre privaten Kontaktdaten.

Wir bekommen immer wieder vereinzelt Rückmeldungen von Veränderungen, bemerken aber auch immer wieder bei Anfragen, dass sich mittlerweile personelle Veränderungen in den Örtlichen Personalräten ergeben haben.

Der Bezirkspersonalrat bittet alle Örtlichen Personalräte, bei denen sich seit der Wahl im Jahr 2014 Änderungen ergeben haben, um das Ausfüllen und die Zusendung des nachfolgenden Formulars. Wir empfehlen Ihnen bei der E-Mail-Angabe Ihre persönliche E-Mail-Adresse und nicht die Schuladresse anzugeben.

Für die digitale Bearbeitung stellen wir Ihnen das Formular auf der Internetseite des Regierungspräsidiums im Bereich der Bezirkspersonalräte zur Verfügung:

Bezirkspersonalräte der beruflichen Schulen

- ▶  XII Mitgliederverzeichnis des BPR BS ab 01 08 2016-1
- ▶  Formular ÖPR-Veränderung
- ▶  Formular Versetzungsunterstützung

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx>

ÖRTLICHER PERSONALRAT an der:

(Schulstempel)

Bezirkspersonalrat
für Lehrkräfte an beruflichen Schulen
beim Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart

oder per FAX an: 0711 904-17095

Mitglieder des neuen Örtlichen Personalrats ab

	Name Vorname	Dienstbez..	Vertretung d. Angestellten Beamten	Privatanschrift Privattelefon E-Mail-Adresse (privat)
Vorsitzende(r)	_____	_____	_____	_____
Stellvertreter(in)	_____	_____	_____	_____
Mitglied	_____	_____	_____	_____
Mitglied	_____	_____	_____	_____
Mitglied	_____	_____	_____	_____
Mitglied	_____	_____	_____	_____
Mitglied	_____	_____	_____	_____
Mitglied	_____	_____	_____	_____

Bitte teilen Sie dem BPR personelle Veränderungen jederzeit mit. Danke

7.
Mitgliederverzeichnis des Bezirkspersonalrats
für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim RP Stuttgart
XII. Wahlperiode (2014 bis 2019) Stand: 01.08.2016

BPR Geschäftsstelle:
 Industriestr. 5
 70565 Stuttgart-Vaihingen
 3. Stock, Zimmer 314 u. 318

E-Mail und Telefon
 Vorsitzender: otto.deubel@rps.bwl.de
 Tel.: 0711 904-17073
 Sekretariat: monja.kambersky@rps.bwl.de
 Tel.: 0711 904-17070, Fax: -17095

Postanschrift: BPR BS
 Regierungspräsidium Stuttgart
 Abt. 7 Schule und Bildung
 Postfach 10 36 42
 70031 Stuttgart

BPR Mitglieder	Privatadresse	Dienststelle
Otto Deubel (Vorsitzender)	74544 Michelbach/Bilz Schlehenweg 5 Tel: 0791 4993851 E-Mail: deubel@blv-bw.de	Gewerbliche Schule Max-Eyth-Straße 9 74523 Schwäbisch Hall Tel.: 0791 9551-10 (Skr.), - 414 (LZ)
Franz Peter Penz (L. i. A.) (Stellv. Vorsitzender)	74193 Schwaigern Lerchenstr. 7 Tel.: 07138 920533 E-Mail: fppenz@yahoo.de	Christiane-Herzog-Schule Längelterstr. 106 74080 Heilbronn Tel.: 07131 928-220 (Skr.), -230(LZ)
Gerhardt Hurich (Vorstandsmitglied)	73614 Schorndorf Leharstr. 6 Tel.: 07181 77093, Fax: 07181 605249 E-Mail: GerhardtHurich@web.de	Johann-Philipp-Palm-Schule Grabenstr. 10 73614 Schorndorf Tel.: 07181 604-100, Fax: -111
Andreas Scheibel (L. i. A.) (Vorstandsmitglied)	74912 Kirchartd Brunnenbergring 36, Tel. 07266 912138 E-Mail: scheibel@blv-bw.de	Christian-Schmidt-Schule Odenwaldstraße 5 74172 Neckarsulm Tel.: 07132 9756-0, Fax: -300
Anni Combé-Walter	74245 Löwenstein Eichwald 14 Tel.: 07130 450689, Fax: 07130 450889 E-Mail: a.combe-walter@blv-bw.de	Christiane-Herzog-Schule Längelterstr. 106 74080 Heilbronn Tel.: 07131 928-229, Fax: -219
Martin Clausnitzer	73453 Abtsgmünd Hohenstadter Gasse 20 Tel.: 07366 9257846 E-Mail: clausnitzer@blv-bw.de	Technische Schule Aalen Steinbeisstr. 2 73430 Aalen Tel.: 07361 566-100, Fax: -104
Johanna Haible-Lehle	73479 Ellwangen Rechbergstraße 23 Tel.: 07961 51029 E-Mail: haible-lehle@blv-bw.de	Justus-von-Liebig-Schule Steinbeisstr. 6 73430 Aalen Tel.: 07361 566-200, Fax: -204
Hans Maziol	70563 Stuttgart Stoßäckerstraße 104 Tel: 0711 4140941 E-Mail: hans.maziol@arcor.de	Kaufmännisches Schulzent. Böblingen Steinbeisstraße 2 71034 Böblingen Tel.: 07031 663 1660
Jörg Sattur	70771 Leinfelden-Echterdingen Luzernestr. 15 Tel.: 0711 4414322 E-Mail: joerg_s68@web.de	Gewerbliche Schule im Hoppenlau Rosenbergstr. 17 70176 Stuttgart Tel.: 0711 216-57046
Joachim Schöllhorn	73113 Ottenbach Buchenweg 7 Tel.: 07165 200555 E-Mail: j.schoellhorn@blv-bw.de	Kaufmännische Schule Göppingen Christian-Grüninger-Str. 12 73035 Göppingen Tel.: 07161 613150
Elisabeth Utz	70190 Stuttgart Heinrich-Baumann-Str. 28 Tel.: 0711 30005454 E-Mail: elli.utz@t-online.de	Johannes-Gutenberg-Schule Rostocker Str. 25 70376 Stuttgart Tel.: 0711 954622-0, Fax: -20
Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten Helmut Mayer	97877 Wertheim Zur Steinhelle 7 Tel.: 09397 1413, Fax: 09397 1414 E-Mail: kstbbmy@web.de	Kaufmännische Schule Dr.-P.-A.-Ulrich-Straße 97941 Tauberbischofsheim